Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 633
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 24. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2020)

zum Thema:
Direkte Demokratie und das LADG III

und **Antwort** vom 02. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 633
vom 24. August 2020
über Direkte Demokratie und das LADG III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 18/23983, dort Frage 3) hat der Senat nur unvollständig geantwortet, ohne entsprechend der verfassungsrechtlichen Anforderungen seine Antwortverweigerung anhand des Maßstabes des Art. 45 II VvB zu begründen, da gerade nicht ersichtlich ist, das Vertrauenspersonen eines öffentlichen Volksbegehrens (bzw. anderer direktdemokratischer Initiativen) ein Interesse oder gar einen Anspruch auf Geheimhaltung ihrer Namen hätten, ebenso wenig wie etwa Kandidaten für öffentliche Ämter. Insoweit kann im Übrigen für eine Auskunft gegenüber Abgeordneten nicht weniger gelten als für eine Aktenauskunft für jedermann nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFG Bln.

Ebenso ist kein verfassungsrechtlich zulässiger Grund ersichtlich, weshalb der Senat die Frage zu 4) nicht beantwortet hat, zumal es für die Frage einer möglichen Ungleichbehandlung durch den Senat von Bedeutung ist, was er konkret auf einzelne direktdemokratische Initiativen hin veranlasst hat. In diesem Zusammenhang ist essentiell zu ersehen, welchen Personen zu 3) jeweils initiativ geworden sind und ob deren Anliegen - womöglich wegen ihrer Weltanschauung oder ihres sozialen Status - ungleich behandelt wurden. Dies gilt umso mehr, als dass der Senat zu 6) der Anfrage 18/23983 klargestellt hat, dass das LADG nur verfassungsrechtliche Vorgaben klarstelle, das Verbot einer Ungleichbehandlung von Gleichem natürlich schon immer bestanden hat. Schließlich zielte die Frage zu 1) nicht darauf ab, (eingereichte) Anträge (i.S. § 14 f. AbstG) auf Durchführung eines Volksbegehrens, das dann aber gar nicht durchgeführt wurde, von der Beantwortung auszunehmen. Es sollen also auch etwa der sogenannte „Fahrrad-Volksentscheid“ oder der „Videoaufzeichnungs-Volksentscheid“ oder der „Enteignungs-Volksentscheid“ genannt und im Sinne der folgenden Fragen berücksichtigt werden. Um eine vollständige, zusammenhängende Übersicht zu erlangen, bitte ich daher ausdrücklich um vollständig neue Beantwortung unter Wiederholung der bereits gemachten Angaben. Auf meine Anfrage 18/24208 hat der Senat sodann „zur Vermeidung einer weitergehenden Veröffentlichung von personenbezogenen Angaben“ lediglich per separatem Anschreiben der Staatssekretärin eine Aufstellung übermittelt.

Parlamentarische Anfragen dienen nicht nur der Information der Abgeordneten, sondern auch der Öffentlichkeit, der diese Informationen – etwa die Frage der Partei- und Fraktionszugehörigkeit von Vertrauenspersonen – durch den vom Senat gewählten Weg einer Beantwortung vorenthalten werden.

Da zudem keine zulässigen Gründe dafür bestehen – und auch nicht entsprechend der verfassungsgerichtlichen Anforderungen dargelegt wurden – frage ich daher erneut und bitte um vollständige, öffentliche Beantwortung:

1. Welche a) Volksinitiativen, b) (auch Anträge auf Einleitung eines) Volksbegehren(s) und c) Volksentscheide hat es seit Inkrafttreten des Abstimmungsgesetzes vom 11.06.1997 in Berlin gegeben?

2. Welche Unterschriften-/Stimmenanzahl (gegliedert zur Antwort auf die Frage 1)) wurde jeweils binnen welches Zeitraumes erzielt?
3. Wer (bitte natürliche oder juristische Personen benennen, da diese Angaben ja veröffentlicht wurden, etwaige Wechsel bitte chronologisch aufführen) war jeweils a) Träger und b) jeweils Vertrauensperson der direktdemokratischen Maßnahmen zu 1)?
4. Was ist durch Abgeordnetenhaus oder Senat jeweils nach jedem einzelnen Schritt zu 1) im Sinne des Anliegens der Träger veranlasst worden?
5. Sieht der Senat eine mögliche Ungleichbehandlugn der Träger, Vertrauensleute und Unterstützer der Anliegen zu 1) im Sinne des LADG? Falls ja, in welchen Fällen? Gibt es dafür sachliche Gründe im Sinne des § 5 LADG? Welche?

Zu 1. bis 5.:
Die Fragen wurden mit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/24 208 vom 19. Juli 2020 über Direkte Demokratie und das LADG II bereits hinreichend beantworte. Auf diese wird zunächst verwiesen.
Zu den darüber hinaus mit der vorliegenden Anfrage erweiterten Ausführungen wird wie folgt ergänzt:
Der parlamentarische Informationsanspruch ist zwar grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Allerdings können Antwortverweigerungsgründe, hier namentlich Grundrechte Betroffener, der Beantwortung gestellter Fragen entgegenstehen. Hier ist zu prüfen, ob andere Formen der Informationsvermittlung zur Verfügung stehen, die geeignet sind, das Informationsinteresse des Abgeordneten unter Berücksichtigung gegenläufiger Vertraulichkeitsinteressen zu befriedigen. Dies führt gegebenenfalls zwangsläufig zu einer Beschränkung der Öffentlichkeit, in geeigneten Fällen kann dadurch aber die vollständige Berufung auf Antwortverweigerungsgründe vermieden und dem Informationsinteresse des Abgeordneten entsprochen werden.
Im vorliegenden Fall war und ist im Hinblick auf die von Frage 3 erfassten Vertrauenspersonen die gemäß Art. 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin gebotene Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsanspruch und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen geboten. Diese Abwägung ist bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/24 208 mit dem Ergebnis vorgenommen worden, dass dem Abgeordneten die Liste mit den erfragten personenbezogenen Angaben (nur) unmittelbar übermittelt wurde. Die dafür maßgeblichen rechtlichen Gründe wurden bei der Beantwortung der Teilfrage 3 auch entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinreichend begründet. An dieser Begründung hält der Senat fest.

Berlin, den 2. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport